

241 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (35 der Beilagen): Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung

Das vorliegende Übereinkommen ist das erste weltweite zwischenstaatliche Vertragswerk, das den Schutz der Einzelmenschen, aber auch bestimmter rassistischer und ethnischer Gruppen gegen jede Art von rassistischer Diskriminierung garantieren soll. Artikel 1, 2 und 14 des Übereinkommens enthalten Bestimmungen, durch die Verfassungsrecht ergänzt wird. Die genannten Artikel sind daher nach Art. 50 Abs. 3 B-VG zu behandeln.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. Februar 1972 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Broesigke, Dr. Ermacora und Dr. Heinz Fischer sowie Staatssekretär Dr. Veselsky beteiligten, beschlossen, zur Vorbehandlung der Vorlage einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Blecha, Dr. Heinz Fischer, Dr. Reinhart und Ströer, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Ermacora und Dr. Gasperschitz sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Broesigke angehörten.

Gegenstand der Beratungen im Unterausschuß waren insbesondere die in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Erklärungen Österreichs zu den Artikeln 4 und 5 des Übereinkommens. Im Unterausschuß wurde über die Fassung der Erklärung zu Artikel 4 keine Übereinstimmung erzielt. Hingegen war der Unterausschuß einhellig der Auffassung, daß von einer Erklärung zu Artikel 5 des Übereinkommens Abstand zu nehmen sei.

In seiner Sitzung am 13. März 1972 hat der Verfassungsausschuß die Regierungsvorlage neuerlich in Verhandlung gezogen und nach dem Bericht des Abgeordneten Blecha über die Beratungen im Unterausschuß und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Broesigke, Dr. Fiedler, Dr. Heinz Fischer, Doktor Blenk, Dr. Ermacora und des Berichterstatters beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Übereinkommens samt der Erklärung der Republik Österreich zu Artikel 4 zu empfehlen. Die Erklärung der Republik Österreich zu Artikel 5 des Übereinkommens hat demnach zu unterbleiben.

Um ein der Rechtssicherheit abträgliches Nebeneinander der Bestimmungen des Übereinkommens und des geltenden österreichischen Verfassungsrechtes zu vermeiden, erscheint der Abschluß der generellen Transformation des Übereinkommens nach Art. 50 Abs. 2 B-VG zweckmäßig.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, dessen Artikel 1, 2 und 14 verfassungsändernde Bestimmungen enthalten, sowie der Erklärung der Republik Österreich zu Artikel 4 des Übereinkommens (35 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

2. Dieses Übereinkommen samt Erklärung der Republik Österreich ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, am 13. März 1972

Blecha
Berichterstatter

Robert Weisz
Obmann